

Satzung

Partnerschaftsverein Wächtersbach-Troitzk e. V.

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Partnerschaftsverein Wächtersbach-Troitzk mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Wächtersbach.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Geschäftsjahres.

§ 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die uneigennützige, überparteiliche und konfessionell ungebundene Förderung des Völkerverständigungsgedankens zwischen russischen und deutschen Bürgerinnen und Bürgern insbesondere der Partnerstädte Troitzk und Wächtersbach.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Seine Organe arbeiten unentgeltlich und ehrenamtlich.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Satzungszweck wird erreicht durch Aufbau und Pflege von Kontakten zwischen den Partnerstädten Wächtersbach und Troitzk. Wie zum Beispiel zwischen Personen, örtlichen Vereinen, Schulen, Sport, Betrieben und Verwaltungen sowie sozialen Einrichtungen.
- (7) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ständige Vertreter aus, die dem Vorstand zu benennen sind.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (4) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Mit der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **vier Wochen**.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen trotz **zweifacher** Mahnung gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung des Vereins
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Dem Beschluss müssen mindestens **dreiviertel** der Vorstandsmitglieder des Vorstandes zugestimmt haben. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand zu einer Sitzung rechtzeitig schriftlich einzuladen, in der dem/der Betreffenden das Recht der Verteidigung zusteht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von dieser Sitzung verliert das Mitglied den Anspruch auf dieses Recht. Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe der Entscheidung mitzuteilen. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 5 – Beiträge

- (1) Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor, die darüber entscheidet. Die Jahresbeiträge sind bis zum **15.03.** des jeweiligen Jahres zu entrichten.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, sich an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 7 – Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden,
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- Einnahmen aus Veranstaltungen usw.
- freiwillige Zuwendungen und Spenden.

§ 8 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 - Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:

der/die 1. Vorsitzende
der/die stellvertretende Vorsitzende
der/die KassiererIn
der/die SchriftführerIn
mindestens 2 Beisitzer/Innen

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Ihm gehören an:

der/die 1. Vorsitzende
der/die stellvertretende Vorsitzende
der/die KassiererIn

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.
Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vor-

standes müssen Vereinsmitglieder sein.

- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Die Wahl- und Verfahrensordnung (§ 10-13 der Satzung) gilt entsprechend. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Festsetzung der Zahl der Beisitzer; Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten **vier** Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **zwei** Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannte Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Über Anträge, die Tagesordnung zu ergänzen, beschließt die Versammlung.

§ 12 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn **ein Fünftel** der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen. Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der StellvertreterIn geleitet. Ist bei Wahlen zum Vorstand kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die VersammlungsleiterIn.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die VersammlungsleiterIn. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn **ein drittel** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von **drei viertel** der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von **drei viertel** der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren, vom Schriftführer zu unterzeichnen und von dem/der VersammlungsleiterIn gegen zu zeichnen.

§ 14 – Arbeitskreise

Der Vorstand kann Personen in Arbeitskreise berufen, die den Vorstand bei bestimmten Vorhaben beraten, unterstützen oder diese durchführen. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 15 – Zuständigkeiten des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Mitglieder über An gelegenheiten des Vereins zu unterrichten.
- Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende lädt in einem festgelegten Turnus zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er/sie kann, sofern es erforderlich ist, Mitglieder und andere Personen zu den Vorstandssitzungen zur Beratung einladen.
- Nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder und andere Personen haben bei den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende hat die vom Vorstand genehmigten Ausgaben anzuweisen.

Er hat auch folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellung des Jahresberichtes;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

- Der/die SchriftführerIn führt über die jeweiligen Vorstandssitzungen ein Protokoll. Das Protokoll ist von dem/der SchriftführerIn und dem/der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.
- Der/die SchriftführerIn erledigt die anfallenden schriftlichen Arbeiten und führt Protokoll bei den Sitzungen und Versammlungen.

§ 16 – Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/In einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von **einer** Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens **drei** Vorstandsmitgliedern. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des/der StellvertreterIn.

§ 17- Kassierer und Kassenprüfer

- (1) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Über Einnahmen und Ausgaben hat er ein Kassenbuch zu führen. Alle Zahlungen sind durch Unterlagen zu belegen und dürfen sich nur im Rahmen der Geschäftsordnung bewegen.
- (2) In der Jahreshauptversammlung werden **zwei** Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen im Gesamtvorstand kein weiteres Amt bekleiden. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. Die Prüfung der Kasse hat **jährlich** zu erfolgen.
- (3) Vor der jährlichen Hauptversammlung im **ersten** Quartal hat der/die KassiererIn den Kassenprüfern alle Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Die KassenprüferInnen können im laufenden Geschäftsjahr jederzeit eine unvermutete Kassenprüfung durchführen.

- (5) Der Prüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Prüfung erstreckt sich auf den Geldbestand, die Bücher und Belege, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und die Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
- (6) Der Antrag auf Entlastung nach **einer** Amtsperiode des Vorstandes ist von den Kassenprüfern zu stellen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit die Kassenunterlagen einzusehen.
- (8) Der Kassenbericht des laufenden Geschäftsjahres ist den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

§ 18 – Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können mit der Wahl beitragsfrei gestellt werden.

§ 19 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von **drei viertel** der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wächtersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig im Namen der Städtepartnerschaft Wächtersbach-Troitzk, zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 29. April 2011 geändert und von der Mitgliederversammlung des Partnerschaftsvereins Wächtersbach-Troitzk e.V. beschlossen und genehmigt.

Wächtersbach, den 29. April 2011

Gezeichnet:

Gerlind Scheuermann
1. Vorsitzende

Yulia Diehl
Stv. Vorsitzende

Hans-Jürgen Vieweg
Kassierer

Karola Häfner
Schriftführerin

Manfred Heckwolf
Beisitzer

Warja Ditzel
Beisitzerin